

156. Ist das Gericht verpflichtet, einen Rechtsanwalt zur Hauptverhandlung zu laden, welcher sich, ohne eine Vollmacht des Angeklagten vorzulegen, bei dem Gericht als erwählter Verteidiger gemeldet hat?

St.ß.O. §. 217.

II. Straßsenat. Ur. v. 22. Oktober 1880 g. R. Rep. 2215/80.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

„Nach den Behauptungen der Revisionschrift hat der Angeklagte den Rechtsanwalt W. mit seiner Verteidigung für die auf den 15. Juni d. Jz. anberaumte Hauptverhandlung beauftragt, und soll dieser zur richtigen Terminsstunde im Sitzungssaale der Strafkammer erschienen sein und sich auch als Verteidiger des Angeklagten gemeldet haben. Gestützt auf diese Behauptungen und auf die fernere nach dem Inhalte des Sitzungsprotokolles richtige Anführung, daß die Hauptverhandlung anfangs mit Rücksicht auf das Ausbleiben des Angeklagten und eines Zeugen vertagt, dann aber, als die beiden fehlenden Personen etwas später erschienen seien, wiederaufgenommen sei, ohne daß der Verteidiger, der sich inzwischen entfernt habe, zu dieser neuen Verhandlung geladen sei, wird die Verletzung des §. 217 St.ß.O. und unzulässige Beschränkung der Verteidigung gerügt. Die Rüge erscheint jedoch unbegründet. Abgesehen davon nämlich, daß das Protokoll der Hauptverhandlung der Anwesenheit des Verteidigers bei Beginn der später vertagten Verhandlung nicht gedenkt und das Protokoll nach §. 272 Nr. 4 und §. 274 St.ß.O. in dieser Beziehung maßgebend ist, so würde, auch die Behauptungen des Angeklagten als wahr unterstellt, die Voraussetzung nicht vorliegen, unter welcher der §. 217 St.ß.O. die Ladung des Verteidigers vorschreibt. Nach §. 217 hat diese Ladung nur zu erfolgen, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. Die hiernach notwendige Anzeige muß aber nach dem Grund und Zweck dieser Bestimmung von dem Angeklagten selbst oder von einem legitimierten Vertreter desselben ausgehen. Eine Anzeige in diesem Sinne liegt aber nicht darin, daß jemand, der nach §. 138 St.ß.O. als Verteidiger gewählt werden kann, sich bei dem Gerichte, ohne daß er einen Auf-

trag des Angeklagten nachweist, als Verteidiger meldet. Davon, daß der Rechtsanwalt W. in Gegenwart des Angeklagten die Erklärung abgegeben, daß er als dessen Verteidiger erscheine, ist nicht die Rede.“